

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

— Drucksachen 12/6633, 12/8165 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118 a und 125 a)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf mit dem vom Ausschuß beschlossenen Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20 a, 28, 29, 87 und 118 a)“, Anlage 1 zu Nummer 1 der Beschlußempfehlung – Drucksache 12/8165 –, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 1a wird eingefügt:

„1a. Artikel 16 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 16

(1) Bürgerin oder Bürger im Sinne dieser Verfassung ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Staatenlose oder Staatenloser, Ausländerin oder Ausländer seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen hat.

(2) Die Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger bildet das Volk im Sinne dieser Verfassung.

(3) Wer in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter oder der Vater Bürgerin oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Ausländerinnen oder Ausländer sowie Staatenlose, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, haben das Recht auf Einbürgerung. Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist möglich.

(4) Frühere deutsche Staatsbürger, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

(5) Die deutsche Staatsbürgerschaft darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsbürgerschaft darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(6) Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger dürfen nicht ausgeliefert werden. Ausländerinnen und Ausländer dürfen nicht in ein Land abgeschoben werden, in dem ihnen die Todesstrafe oder die Verletzung ihrer Menschenwürde drohen.“

2. Folgende Nummer 1b wird eingefügt:

„1b. Artikel 16 a wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 16 a

(1) Politisch, weltanschaulich, rassistisch, religiös, wegen ihres Geschlechts, wegen ihrer sexuellen Orientierung oder wegen einer Behinderung Verfolgte haben das Recht auf Asyl.

(2) Der Staat hat die Einwanderung von Kriegsflüchtlingen und in Not geratenen Menschen zu gewährleisten. Näheres regelt ein Bundesgesetz, das keine Quotenregelung enthalten darf.“

3. Folgende Nummer 1c wird eingefügt:

„1c. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder einzelner Vorschriften dieser Verfassung beim Deutschen Bundestag zu beantragen (Volksinitiative). Die Volksinitiative muß von 100 000 Stimmberechtigten in Form eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs oder als bestimmter Gesetzgebungsauftrag eingebracht werden. Gibt der Deutsche Bundestag der Volksinitiative nicht statt, können die Antragsteller nach sechs Monaten die Durchführung eines Volksbegehrens nach Artikel 119 beantragen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

4. Folgende Nummer 4a wird eingefügt:

„4a. Artikel 38 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 38

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat mit vollendetem 16. Lebensjahr das Recht zu wählen sowie sich an Volks-

initiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden zu beteiligen, und mit dem Erreichen der Volljährigkeit das Recht, in die Volksvertretungen gewählt zu werden. Das gleiche gilt für Unionsbürger, die seit mindestens drei Monaten ihren ständigen Wohnsitz rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt."

Bonn, den 28. Juni 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

